



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 147635</b>	0351 81920	13.01.2022

## Tagesbrief 205/22 vom 13.01.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Lesefassung neuer Corona-Notfall-Verordnung veröffentlicht**
- **Dritte Verordnung zur Änderung der SchulKitaCoVO**
- **Stiko kündigt Empfehlung für Boosterimpfung ab zwölf Jahren an**
- **BGH entscheidet über Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung**
- **Durchführung kommunaler Gremiensitzungen**

### 1. Lesefassung neuer Corona-Notfall-Verordnung veröffentlicht

Die gestern im Kabinett beschlossene und ab dem 14. Januar 2022 geltende Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) wurde nunmehr in der als **Anlage 1** beigefügten Lesefassung veröffentlicht. Diese kann auch unter der bekannten Homepage [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) der Staatsregierung abgerufen werden.

Aufgrund von Anfragen möchten wir auf einige Punkte gesondert hinweisen, die auch durch die zum Teil missverständlichen Medienin-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

formationen der Staatsregierung, die wir gestern im Tagesbrief verbreitet haben, ausgelöst wurden.

#### 2G- sowie 2G+Nachweis

§ 3 Abs. 8 Nr. 3 stellt klar, dass Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen, stets das Zugangserfordernis 2G bzw. 2G+ erfüllen. Schülerinnen und Schüler können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres einen Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis ersetzen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), der stets als erfüllt gilt (Testfiktion nach Abs. 4).

Auf unsere Anregung hin wurde in § 3 Abs. 6 eine sogenannte „Bändchen-Lösung“ ergänzt. Demnach kann durch einen sichtbaren Kontrollnachweis der Zugang zu weiteren Einrichtungen und Angeboten gewährt werden. Damit wird insbesondere für den innerstädtischen Handel eine Erleichterung umgesetzt.

#### Versammlungen, § 7

Eine Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot wurden auch auf unseren Vorschlag hin explizit aufgenommen. Wir erwarten uns davon Klarheit im Vollzug.

#### Körpernahe Dienstleistungen, § 9

Diese können grundsätzlich unter 2G+ stets in Anspruch genommen werden. Für Friseurdienstleistungen oder aus medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, heilpädagogischen oder seelsorgerischen Zwecken in Anspruch genommene Dienstleistungen genügt 3G.

#### Kultur und Freizeit, § 11

Unabhängig von der Inzidenz und Bettenbelegung in den Krankenhäusern dürfen nun auch Museen und Gedenkstätten wieder öffnen. In den Außenbereichen gilt 3G, im Innenbereich gilt 2G.

#### Sport, § 13

Die grundsätzliche Öffnung von Sportanlagen für Kinder und Jugendliche wurde nun bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeweitet.

#### Erleichterungen bei Rückgang des Infektionsgeschehens, § 21a

Bei Unterschreitung der Neuinfektionsinzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der Kreisfreien Stadt sowie der sachsenweiten Betten Grenzen (wie derzeit erfüllt) treten die in § 21a aufgelisteten Erleichterungen bzw. Öffnungen in Kraft.

Hier konnten wir gemeinsam mit einigen Kommunen erreichen, dass unter dieser Maßgabe auch Saunen mit Ausnahme von Dampfsaunen und Dampfbädern öffnen dürfen. Für den Zugang gilt 2G+.

Sportanlagen dürfen auch wieder geöffnet werden. Im Außenbereich gilt 2G, im Innenbereich gilt 2G+. Für Skilifte, die als Außensportan-

lage gelten, entfällt die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung. Die Kontrolle obliegt den Betreibern, also i. d. R. den Sportvereinen.

Die Änderungsverordnung zur aktuellen Fassung der Corona-Notfall-Verordnung einschließlich amtlicher Begründung wurde ebenfalls heute im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 3/2022 veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Dritte Verordnung zur Änderung der SchulKitaCoVO**

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) Nr. 3/2022 vom 13. Januar 2022 wurde die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) vom 12. Januar 2022 veröffentlicht (**Anlage 2**). Diese kann auch unter der bekannten Homepage [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) der Staatsregierung abgerufen werden.

Dabei wird weiterhin an den bisherigen Regelungen zum Betrieb in Schulen und Kitas festgehalten. Infolge der Änderung der SächsCoronaNotVO sind überwiegend redaktionelle Anpassungen erforderlich geworden, die bereits am Freitag, dem 14. Januar 2022, in Kraft treten werden.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung erfolgt mit der Einfügung des neuen § 4 Abs. 1b SchulKitaCoVO. Damit sollen die differenzierteren Regelungen der SächsCoronaNotVO zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske für betriebsfremde Personen in Kitas entsprechend angewendet werden. Dies betrifft etwa Personen, die Kinder bringen oder abholen oder Handwerker, die sich in der Einrichtung aufhalten. Ausgenommen sind dagegen Elterngespräche oder Elternabende, die in den Einrichtungen stattfinden. Da es sich hierbei um eine wesentliche Änderung handelt, gilt diese erst ab Montag, dem 17. Januar 2022.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **3. Stiko kündigt Empfehlung für Boosterimpfung ab zwölf Jahren an**

Die Ständige Impfkommission (Stiko) hat eine Änderung ihrer [Empfehlungen für die Corona-Auffrischungsimpfung](#) angekündigt und spricht sich nun dafür aus, auch Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren zu boostern. Begründet wird der Schritt mit den stark ansteigenden Infektionszahlen aufgrund der Omikron-Variante. Die dritte Dosis soll in einem Mindestabstand von drei Monaten zur vorangegangenen Impfung erfolgen.

Zudem wurde klargestellt, dass eine Impfung mit dem Präparat von Johnson&Johnson wie eine Impfung zählt.

Derzeit läuft noch das Abstimmungsverfahren mit den Bundesländern.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

#### **4. BGH entscheidet über Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem mit Spannung erwarteten Grundsatzurteil zu der Frage Stellung genommen, welche Rechtsfolgen eine durch Corona-Schutzmaßnahmen (hier Allgemeinverfügungen des SMS im März 2020) verursachte Schließung eines Ladengeschäfts für die Höhe der Mietzahlungspflicht hat. Zuvor hatten sich bereits das LG Chemnitz und das OLG Dresden mit dem Fall befasst.

Der BGH geht davon aus, dass in derartigen Fällen kein Mangel des Mietgegenstands vorliegt, grundsätzlich aber eine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB angenommen werden kann. Seit dem 31. Dezember 2020 ist außerdem Art. 240 § 7 Abs. 1 EGBGB in Kraft, wonach bei nicht als Wohnraum vermieteten Räumen bei erheblichen Einschränkungen durch Corona-Maßnahmen vermutet wird, dass der Anwendungsbereich des § 313 Abs. 1 BGB eröffnet ist. Das sich dadurch realisierende Risiko könne keiner Vertragspartei allein zugemutet werden.

Die Vorinstanz (OLG Dresden) ist grundsätzlich von einer Herabsetzung der Miete um 50 % ausgegangen. Nach Auffassung des BGH ist eine solche pauschale Quotelung jedoch nicht normgerecht. Vielmehr sei eine umfassende und auf den Einzelfall bezogene Abwägung durchzuführen. Dabei seien nicht nur Verluste, sondern auch Ausgleichszahlungen wie Versicherungsleistungen und staatliche Wirtschaftshilfen einzubeziehen. Nach Aufhebung des Urteils des OLG Dresden und Zurückverweisung hat dieses jetzt erneut über den Umfang der Anpassung der Miete zu entscheiden.

Die ausführliche und sehr lesenswerte Pressemitteilung und den Link zur Entscheidung finden Sie hier:

[Der Bundesgerichtshof - Presse : Pressemitteilungen - Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung](#)

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

## 5. Durchführung kommunaler Gremiensitzungen

Die gestern von der Staatsregierung beschlossene Fassung der SächsCoronaNotVO behält die bisher bekannte Fassung des § 6 Abs. 3 bei, wonach zwingend vorgeschriebene Sitzungen zulässig sind, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können. Für diese Sitzungen gilt die Pflicht zur Vorlage und Kontrolle eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G). Zu den zwingend vorgeschriebenen Sitzungen zählen auch kommunale Gremiensitzungen.

Missverständlich wirken kann indessen der neu eingefügte § 21a Abs. 2 SächsCoronaNotVO, wonach im Falle niedrigerer Inzidenzen und Belastungswerte der Krankenhausbetten Gremiensitzungen unter der Maßgabe zulässig sind, dass die Pflicht zur Vorlage und Kontrolle eines Impf- oder Genesenennachweises (2G) besteht. **Diese Vorschrift führt jedoch nicht dazu, dass Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder anderer kommunaler Gremien bei niedrigerem Infektionsgeschehen nur unter verschärften Zugangsbedingungen – 2G – möglich sind.** Vielmehr ist zwischen den zwingend vorgeschriebenen Sitzungen – wozu kommunale Gremiensitzungen zählen – und den nicht zwingend notwendigen Sitzungen z. B. Dritter wie Vereinen zu differenzieren. Letztere können nach § 21a Abs. 2 SächsCoronaNotVO bei geringerem Infektionsgeschehen unter 2G-Bedingungen durchgeführt werden. Kommunale Gremiensitzungen dagegen können als zwingend vorgeschriebene Sitzungen weiterhin unter 3G-Bedingungen durchgeführt werden. Dafür sprechen der Zweck der Vorschrift und der Verweis auf § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3, wonach diese Regelungen unberührt bleiben.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**